

# Satzung der Gemeinde Dorfhain



## über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten

- Kostensatzung -

vom 24.02.2004

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Kostenpflicht	2
§ 2 Kostenschuldner	2
§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr	2
§ 4 Entstehung der Kosten	2
§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit	3
§ 6 Auslagen	3
§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG	3
§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten	3
Anlage Kostenverzeichnis	4-5

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) mit Wirkung zum 1. September 2003* in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) *in der Fassung der Bekanntmachung 27. September 2003 (SächsGVBl. S. 698)* hat der Gemeinderat der Gemeinde Dorfhain in seiner Sitzung am 23.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) *nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.*

## § 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kostenschuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

## § 3 Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebühren**befreiung** entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von **fünf EUR bis fünfundzwanzigtausend EUR** erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

## § 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5  
Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6  
Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. *Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,*
3. die Aufwendungen *für Bekanntmachungen,*
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der *Dienststelle,*
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7  
Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 *bis 7, Abs. 3 und 4*, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8  
*In-Kraft-Treten, Außer- Kraft- Treten*

*Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

*Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 03.12.2001 außer Kraft.*

Dorfhain, den 24.02.2004

.....  
Bürgermeister



## Kostenverzeichnis

## Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Dorfhain vom 23.02.2004

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 €
2	Genehmigungen bzw. Versagungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 50,00 €
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 125,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte, der für die erste erhobenen Gebühr, zum Ansatz	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,50 € (mindestens 5,00 höchstens 7,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,50 € 5,00 höchstens 7,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu	
6	Bescheinigungen	
6.1	Zeugnisse (amtl. festgestellte Tatsache/z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € bis 50,00 €
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes mindestens jedoch 5,00 €
7.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes

7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch d. Unterbringungskosten
8	Schreibauslagen	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien - hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
8.2.3	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €

Verfahrens- und Genehmigungsvermerke für die

**Satzung  
über die Verwaltungsgebühren und Schreibauslagen  
der Gemeinde Dorfhain**

Der Gemeinderat hat diese Satzung in öffentlicher Sitzung am 23.02.2004 mit Beschluß Nr. .../04 beschlossen. Vorstehende Satzung wurde in der durch die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Dorfhain vom 21.01.1997 bestimmten Form durch Veröffentlichung im ~~Sonderamtsblatt~~/Amtsblatt\* der Gemeinde Dorfhain Nr. 03/04 vom 01.03.2004 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Weißeritzkreis - Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Absatz 3 SächsGemO am 26.02.2004 angezeigt /und mit Bescheid vom ..... genehmigt\*.

\* Nichtzutreffendes streichen

